

Hinweise

Allgemeiner Hinweis:

Schusswaffen mit dem PTB –Zeichen dürfen nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten.

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung:

Nach § 6 Waffengesetz (WaffG) ist vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung durchzuführen. Mit Ihrer Unterschrift zum Antrag stimmen Sie diesem Verfahren zu.

In diesem Zusammenhang wird beim zuständigen Gesundheitsamt und der dem Gesundheitsamt angegliederten Betreuungsbehörde angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über geistige oder psychische Erkrankungen, oder Suchtkrankheiten vorliegen. Da das Gesundheitsamt aus Gründen des Datenschutzes nicht befugt ist Gesundheitsdaten weiterzugeben, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Das Gesundheitsamt antwortet auf die Anfrage der Waffenbehörde nur mit „ja, Erkenntnisse vorhanden“ oder „nein“, keine Erkenntnisse vorhanden“.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag entbinden Sie insoweit alle im Gesundheitsamt und der dortigen Betreuungsbehörde tätigen Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt und die Betreuungsbehörde der Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde mitteilen, ob dort Erkenntnisse zu geistigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen oder nicht.

Weitere Einzelheiten werden zunächst nicht mitgeteilt. Sind beim Gesundheitsamt Erkenntnisse vorhanden, werden Sie hiervon durch die Waffenbehörde unterrichtet und um die erneute Entbindung von der Schweigepflicht ersucht.

Nach Entbindung von der Schweigepflicht bittet die Waffenbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung. Dieses Verfahren gilt auch für die Regelüberprüfung, die gemäß § 4 Abs. 3 WaffG für Inhaberinnen und Inhaber von Waffenbesitzkarten mindestens alle drei Jahre erneut vorzunehmen ist.

Gebührenhinweis:

Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheines wird nach der Kostenverordnung nach dem Waffengesetz derzeit eine Gebühr von **50,00 Euro** zuzüglich Zustellgebühren erhoben. Auch eine eventuelle Ablehnung oder Rücknahme des Antrages ist gebührenpflichtig.

Ich weise Sie darauf hin, dass die zuständige Waffenbehörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 3 Waffengesetz mindestens alle drei Jahre erneut auf Ihre Zuverlässigkeit und körperliche Eignung kostenpflichtig zu überprüfen hat. Die Gebühren hierfür betragen aktuell **30,00 Euro**.